

## Grundsätze

1. **Ehrenamtlichkeit:** SES-Experts erhalten keine Vergütung, sie werden honorarfrei tätig.
2. **Einsatzziel:** Einsätze erfolgen aufgrund von mit den Auftraggebenden abgestimmten Aufgabenbeschreibungen und Einsatzzielen. Qualifizierung von Personal verbunden mit einer Anleitung zur Selbsthilfe sind wesentliche Bestandteile jedes Auftrags.
3. **Geschütztes Know-how:** Der SES achtet darauf, dass geschütztes Know-how durch die Tätigkeit der SES-Experts nicht beeinträchtigt wird.
4. **Vertragsverhältnisse und Haftungsausschluss:** Grundlage für SES-Einsätze ist eine Beauftragung des SES-Experten oder der SES-Expertin durch den SES einerseits sowie eine Einsatzvereinbarung zwischen dem SES und den Auftraggebenden andererseits. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem SES-Experten oder der SES-Expertin und den Auftraggebenden des SES besteht nicht. Loyales Verhalten zwischen SES-Expertinnen oder -Experten und den Auftraggebenden wird erwartet. Die Tätigkeit des SES-Experten oder der SES-Expertin hat empfehlenden Charakter; die Umsetzung der Empfehlungen in die Praxis liegt ausschließlich in der Verantwortung der Auftraggebenden. Eine Haftung für die Tätigkeit des SES-Experten oder der SES-Expertin ist daher ausgeschlossen. Von Ansprüchen Dritter stellen die Auftraggebenden den SES und den SES-Experten oder die SES-Expertin frei.
5. **Versicherungen:** SES-Experts werden für die Dauer ihrer Einsätze über die Gruppenversicherungen des SES versichert.
6. **Unterbringung und Verpflegung:** Am Einsatzort erhalten SES-Expertinnen und SES-Experten freie, den Umständen angemessene Unterkunft und Verpflegung sowie Transport von und zur Stelle der Einsatzfähigkeit. Die SES-Projektleitung stimmt mit den Auftraggebenden deren Beteiligung an der Finanzierung der lokalen Kosten ab. Diese wird in der Einsatzvereinbarung mit den Auftraggebenden und in der Beauftragung des SES-Experten oder der SES-Expertin schriftlich festgehalten. Den SES-Experts entstehen keine Kosten.
7. **Unterstützung während des Einsatzes:** Die SES-Mitarbeitenden unterstützen den SES-Experten oder die SES-Expertin im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Für fachliche Unterstützung, insbesondere Herstellung von Kontakten zur deutschen Wirtschaft, Nachweis von Bezugsquellen, Zusendung von Informations- und Lehrmaterial (Normen, Fachliteratur) ist die SES-Projektleitung Ansprechpartner.
8. **Keine politische Tätigkeit:** Politische Tätigkeit im Einsatz ist ausgeschlossen.
9. **Privatwirtschaftliche Ergänzung des Einsatzes:** Während des Einsatzes ist der SES-Experte bzw. die SES-Expertin verpflichtet, die Interessen der Auftraggeberseite ehrenamtlich wahrzunehmen. Ergibt sich im Anschluss des Einsatzes eine privatwirtschaftliche Komponente, so ist der SES darüber zu informieren und ggf. einzubinden.
10. **Vertraulichkeit und Datenschutz:** SES-Experts sind gehalten, alle internen Informationen, die sie während ihres Einsatzes erhalten, vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet jeder SES-Experte und jede SES-Expertin sich zur Geheimhaltung aller personenbezogenen Daten, die er oder sie im Rahmen des Einsatzes erlangt haben.
11. **Veröffentlichungen:** Veröffentlichungen über die Tätigkeit der SES-Experts unterliegen der Abstimmung mit dem SES; für Veröffentlichungen während des Einsatzes ist außerdem die Zustimmung der Auftraggebenden einzuholen. Veröffentlichungen in den sozialen Medien (Blog, Twitter, Facebook etc.) bedürfen keiner Vorabgespräche, solange die Daten und Interna der Auftraggebenden und des SES geschützt bleiben.

12. **Berichte:** Zum Einsatzende ist ein Abschlussbericht mit Maßnahmenkatalog für die Auftraggebenden zu erstellen. Der SES erwartet ebenfalls einen Abschlussbericht (möglichst mit Fotos der SES-Experts im Einsatz). Bei einem voraussichtlich länger als zwei Monate dauernden Einsatz ist nach vier Wochen ein kurzer Zwischenbericht über den Fortgang des Einsatzes an den SES und die Auftraggebenden zu geben.

### 13. **Arbeits- und steuerrechtliche Fragen:**

- (1) Bei nicht-selbstständiger Berufstätigkeit des SES-Experten oder der SES-Expertin ist eine Einwilligung des Arbeitgebenden erforderlich.
- (2) Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden Leistungen der Arbeitsverwaltung (Arbeitslosengeld etc.) während eines SES-Einsatzes nur dann weitergewährt, wenn die Arbeitsverwaltung einem Einsatz vorher zugestimmt hat. Eine rechtzeitige Abstimmung des SES-Experten oder der SES-Expertin mit dem SES vor dem Kontakt mit der Arbeitsverwaltung wird dringend empfohlen. Leistungsausfälle oder Verlust von Anwartschaften können vom SES nicht ausgeglichen werden.
- (3) Für SES-Experts, die Leistungen der Arbeitsverwaltung (Arbeitslosengeld, etc.) beziehen, übersteigt die mögliche Aufwandspauschale den Betrag von 165 Euro monatlich nicht.
- (4) Soweit Leistungen, die der SES-Experte oder die SES-Expertin im Zusammenhang mit dem Einsatz erhält, der Steuerpflicht unterliegen, tragen er oder sie gegenüber den Finanzbehörden dafür die alleinige Verantwortung.

### **Besonderheiten bei Einsätzen in Deutschland**

1. **Einsatzdauer:** Einsätze in Deutschland können bis zu zwölf Monaten dauern (in mehreren Einsatzintervallen). Ein Einsatz kann seitens des SES abgekürzt werden, eine vorzeitige Beendigung des Einsatzes durch den SES-Experten oder der SES-Expertin bedarf der Zustimmung des SES.
2. **Versicherungen:** Für die Dauer ihrer Einsätze werden die SES-Experts über die Gruppenversicherungen des SES versichert. Diese umfassen Reisegepäck-, Privathaftpflicht- und Unfallversicherung (siehe Merkblatt „Versicherungsschutz für Einsätze in Deutschland“). Das Führen eines motorgetriebenen Fahrzeuges für einsatzgebundene Fahrten und während des Einsatzes erfolgt auf eigene Gefahr und ist nicht versichert. Schäden am Fahrzeug sowie Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei Dritten sind durch keine der vom SES abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt. Dies gilt auch für Diebstahl- und Unfallschäden sowie eventuelle Folgekosten.

### **Besonderheiten bei Einsätzen im Ausland**

1. **Einsatzdauer:** Einsätze im Ausland dauern in der Regel minimal drei Wochen und maximal sechs Monate. Ein Einsatz kann seitens des SES abgekürzt werden, eine vorzeitige Rückkehr des SES-Experten oder der SES-Expertin bedarf der Zustimmung des SES.
2. **Versicherungen:** Für die Dauer ihrer Einsätze werden ausreisende SES-Experts über die Gruppenversicherungen des SES versichert. Diese umfassen Reisegepäck-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Auslandsreise-Krankenversicherung. Die Auslandsreise-Krankenversicherung kommt nicht auf für Krankheiten, von denen für die versicherte Person erkennbar bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise behandelt werden müssen. SES-Expertinnen und -Experten müssen darüber hinaus – auch für die Dauer des Einsatzes – für ihr Heimatland (dauerhafter Wohnsitz) eine eigene Krankenversicherung besitzen (siehe "Versicherungsschutz für Einsätze im Ausland"). Mit Blick auf einen etwaigen medizinischen Notfall im Einsatz unterschreibt jeder SES-Experte und jede SES-Expertin vor jedem Einsatz eine Erklärung zur Schweigepflichtentbindung. Mit dieser Erklärung ermächtigen SES-Experts ihre jeweiligen Kontaktpersonen in einem Notfall

während des Einsatzes (z.B. Auftraggebende, Repräsentantinnen und Repräsentanten, SES-Projektleitende), die Krankenversicherung über aufgetretene gesundheitliche Probleme zu unterrichten. Er gewährleistet so in seinem eigenen Interesse einen zügigen Informationsfluss. Die Erklärung zur Schweigepflichtentbindung gilt nur für die Dauer des jeweiligen Einsatzes und nur für den Fall, dass der SES-Experte oder die SES-Expertin selbst entscheidungsunfähig ist. Das Dokument wird beim SES vertraulich hinterlegt.

Das Führen eines motorgetriebenen Fahrzeuges auf dem Weg in den Einsatz oder für einsetzgebundene Fahrten (also z.B. zum Flughafen/Bahnhof) und während des Einsatzes im Einsatzland (Deutschland/Ausland) erfolgt auf eigene Gefahr und ist nicht versichert. Schäden am Fahrzeug sowie Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei Dritten sind durch keine der vom SES abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt. Dies gilt auch für Diebstahl- und Unfallschäden sowie eventuelle Folgekosten.

3. **Reise:** Für die Reise zum und vom Einsatzort erhalten SES-Experts über den SES die erforderlichen Reiseunterlagen, Bahnfahrt 2. Klasse und/oder Economy-Class-Flugschein. Die Fluggesellschaft legen der SES oder die Auftraggebenden fest. Die SES-Experts müssen die jeweils üblichen Check-in-Zeiten beachten (Inlandsflüge: eine Stunde vor Abflug, Auslandsflüge: zwei bis drei Stunden vor Abflug). Umbuchungen dürfen die SES-Expertinnen und -Experten nur nach Rücksprache mit der Projektleitung vornehmen. Buchungen sind jederzeit unter [www.checkmytrip.com](http://www.checkmytrip.com) einsehbar (Nachname und Reservation Number/Booking Reference eingeben). Die Reise zum Einsatzort kann nicht mit dem PKW erfolgen.
4. **Kombination des Einsatzes mit privatem Aufenthalt:** Eine Verlängerung des Einsatzaufenthaltes zu privaten Zwecken ist um bis zu fünf Werktagen zulässig (bei Einsätzen von mehr als drei Monaten um bis zu zehn Tage). Im Falle einer solchen Verlängerung übernimmt die SES-Expertin oder der -Experte die gesamte Organisation selbst und trägt sämtliche Kosten und Risiken, die durch den privaten Aufenthalt entstehen. Dies gilt z.B. für die Umbuchung des Flugtickets, die Unterkunft, das Visum, Impfungen und Versicherungen. Auch wenn der Einsatz durch die Auftraggebenden verschoben oder abgesagt wird, erstattet der SES keine Mehrkosten oder Stornogebühren.
5. **Mitnahme einer weiteren Person zum Einsatzort:** Ob eine privat mitreisende Person den SES-Experten oder die SES-Expertin in einen Einsatz begleiten kann, hängt von den Rahmenbedingungen am Einsatzort ab und ist im Einzelfall mit der Projektleitung und den Auftraggebenden abzustimmen. Die Organisation übernimmt der SES-Experte oder die -Expertin in vollem Umfang selbst. Alle mit der Reise und dem Aufenthalt der Begleitperson verbundenen Kosten und Risiken liegen in der Verantwortung des SES-Experten bzw. der SES-Expertin.
6. **Kostenübernahme für Einsatzvorbereitung:** SES-Experts verpflichten sich, ihre Einsätze vorzubereiten:
  - (1) Vorbereitungsreisen: Kosten für Reisen zu Vorbereitungsseminaren oder Entsendegesprächen werden wie folgt erstattet: Bahnfahrt 2. Klasse (Fahrkarte über SES); bei Benutzung eines PKW (über 100 km nur mit vorheriger Zustimmung des SES) wird ein Kilometergeld gemäß dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gezahlt (zum Versicherungsschutz siehe Punkt 2); Hotelkosten werden nach vorheriger Absprache mit der Projektleitung übernommen, wenn Hin- und Rückreise am selben Tag nicht zumutbar sind. Es wird keine Tagespauschale gezahlt; bei mehrtägigen Reisen werden Verpflegungskosten erstattet.
  - (2) Medizinische Vorsorge: Es obliegt den ausreisenden SES-Experts, sich zu vergewissern, dass dem vorgesehenen Einsatz keine gesundheitlichen Umstände entgegenstehen. Hierzu ist in der Regel der Hausarzt zu konsultieren, und mit ihm sind die zu erwartenden Belastungen durch die Voraussetzungen und Bedingungen im Einsatzland abzustimmen. Dies gilt besonders bei Vorerkrankungen, chronischen Erkrankungen

gen, nach Operationen und bei regelmäßiger Medikamenteneinnahme. Spezielle Untersuchungen und Maßnahmen (z. B. Impfungen) sind **vorher** mit der Projektleitung abzustimmen.

- (3) Fachliche Vorbereitung: Der SES wird die SES-Experts bei ggf. erforderlichen Kontakten mit inländischen Unternehmen und Institutionen unterstützen. Die Übernahme von Kosten, die durch die Einsatzvorbereitung entstehen – einschließlich der Beschaffung von Fachliteratur – ist vorher mit der Projektleitung abzustimmen. Das gleiche gilt für alle übrigen Anschaffungen.